

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage Nr. 2191  
der Abgeordneten Danny Eichelbaum und Prof. Dr. Michael Schierack  
der CDU-Fraktion  
Drucksache 6/5288

### Umgang mit Schwarzfahrern in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Seit dem Jahr 2001 nimmt die Anzahl von Straftaten im Bereich Leistungerschleichung stetig zu. Hierbei handelt es sich in der Regel „nur“ um Bagatelldelikte. So entsteht bundesweit in 75 % der Fälle ein Schaden unterhalb von 15 €. Jedoch kann den Verkehrsbetrieben durch eine zu laxen Verfolgung ein erheblicher finanzieller Schaden entstehen. Eine konsequente Verfolgung solcher sog. „Kavaliersdelikte“ kann zu einer erheblichen Verringerung der entsprechenden Kriminalität führen.

Frage 1: Wie viele Schwarzfahrten in den ÖPNV wurden in den letzten fünf Jahren registriert (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und Transportmitteln)?

zu Frage 1: Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) gliedert sich gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz - ÖPNVG) in den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und den übrigen öffentlichen Personennahverkehr nach § 1 des Personenbeförderungsgesetzes (üÖPNV). Aufgabenträger für den SPNV ist das Land. Für den üÖPNV tragen die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgabenverantwortung. Die Verkehrsleistungen werden durch die von den Aufgabenträgern beauftragten Verkehrsunternehmen erbracht. Der Landesregierung liegen keine Informationen zu den bei den Verkehrsunternehmen möglicherweise registrierten Fällen der Beförderungerschleichung vor. Das Delikt des sog. „Schwarzfahrens“ wird – bezogen auf die der Polizei bekannt gewordenen Fälle – in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter dem Schlüssel „Beförderungerschleichung“ abgebildet. Ein Großteil der in der PKS registrierten Fälle (2015: 1.983 Fälle, 69 %) wurde von der Bundespolizei auf dem Gebiet des Landes Brandenburg im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 3 des Bundespolizeigesetzes bearbeitet. Aufgrund des Tatortprinzips zählen diese Fälle für die PKS des Landes Brandenburg. Zu diesen Fällen werden nur die bundesweit ver-

gleichbaren Grunddaten, jedoch keine ergänzenden landesspezifischen Fallinformationen übermittelt, sodass Aussagen zu betroffenen Transportmitteln nicht möglich sind. Die in der PKS in den letzten fünf Jahren registrierten Fälle der Beförderungsererschleichung sind – aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten – der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bezeichnung	Erfasste Fälle				
	2011	2012	2013	2014	2015
Brandenburg an der Havel	482	476	708	504	545
Cottbus	216	444	456	282	103
Frankfurt (Oder)	140	128	410	162	185
Potsdam	241	295	175	176	295
Landkreis Barnim	116	131	125	160	243
Landkreis Dahme-Spreewald	62	112	87	80	96
Landkreis Elbe-Elster	67	79	69	83	77
Landkreis Havelland	140	109	84	72	58
Landkreis Märkisch-Oderland	110	290	76	65	103
Landkreis Oberhavel	173	254	90	197	220
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	75	76	64	73	67
Landkreis Oder-Spree	259	249	220	225	248
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	30	44	41	30	23
Landkreis Potsdam-Mittelmark	133	235	201	142	152
Landkreis Prignitz	86	100	92	109	88
Landkreis Spree-Neiße	39	29	56	49	69
Landkreis Teltow-Fläming	108	148	166	169	191
Landkreis Uckermark	119	99	114	166	112

Frage 2: Durch wen wird die Kontrolle in den kreisfreien Städten in Bussen und Straßenbahnen durchgeführt?

Frage 3: Wie oft erfolgen derartige Kontrollen?

zu den Fragen 2 und 3: Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da Organisation und Durchführung von Fahrgastkontrollen den Verkehrsunternehmen obliegen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabenträger des üÖPNV (mit Straßenbahnen und Bussen) beauftragt werden.

Frage 4: Wie sieht der Verfahrensablauf bei Feststellung von Schwarzfahrern aus?

zu Frage 4: Der Landesregierung liegen aus den zu Fragen 2 und 3 genannten und hier entsprechend geltenden Gründen zum Verfahrensablauf bei Feststellung von Schwarzfahrten durch die Verkehrsunternehmen keine Informationen vor. Im Rahmen einer Fahrgastkontrolle wird die Polizei regelmäßig nur dann hinzugezogen, soweit die Identität der bzw. des Betroffenen nicht festgestellt werden kann. Mit dem polizeilichen Bekanntwerden des Sachverhaltes erfolgt eine Anzeigenaufnahme.

Frage 5: Ist ein Strafantrag gemäß § 265a Abs. 3 in Verbindung mit § 248a StGB notwendig oder wird – wegen des hohen Ausmaßes dieses Deliktes – von einem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung ausgegangen?

zu Frage 5: Grundsätzlich ist ein Strafantrag erforderlich, der bei Anzeigeerstattung durch die Verkehrsbetriebe auch regelmäßig gestellt wird. Ob darüber hinaus ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung von Amts wegen besteht, obliegt einer Bewertung der Umstände des Einzelfalles.

Frage 6: Nach welchen strafrechtlichen Vorschriften werden Schwarzfahrer verfolgt?

zu Frage 6: Das „Schwarzfahren“, d. h. das Nutzen von öffentlichen Personenbeförderungsmitteln ohne vorherige Entrichtung des Fahrpreises, ist eine Straftat des Erschleichens von Leistungen gemäß § 265a des Strafgesetzbuches (StGB).

Frage 7: In wie vielen Fällen haben die Staatsanwaltschaften in den letzten fünf Jahren Anklage erhoben (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten)?

Frage 8: Wie endeten hierzu geführte strafrechtliche Verfahren in den letzten fünf Jahren (bitte aufschlüsseln nach Staatsanwaltschaft/Verfahrensbeendigungsart)?

zu den Fragen 7 und 8: Der Ausgang der bei den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg (einschließlich der Anklageerhebungen) geführten Verfahren in den Jahren 2011 bis 2015 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Erledigungsarten	Staatsanwaltschaften				Summe
	Cottbus	Frankfurt (Oder)	Neuruppin	Potsdam	
<b>Anklagen</b>	702	1012	527	997	<b>3238</b>
<b>Antrag sof. HV. (§ 417 StPO)</b>	16	8	6	1500	<b>1530</b>
<b>Antrag – vereinf. Jugendverf. (§ 76 JGG)</b>	1	9	3	17	<b>30</b>
<b>Strafbefehle</b>	159	576	322	361	<b>1418</b>
<b>Einstellungen</b>	1553	2181	1148	2723	<b>7605</b>

Die Anzahl der in den Jahren 2011 bis 2015 bei den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg eingestellten Verfahren ist – aufgeschlüsselt nach den Einstellungsarten – der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Erledigungsarten	Staatsanwaltschaften				Summe
	Cottbus	Frankfurt (Oder)	Neuruppin	Potsdam	

endgültige Einstellung - § 153a Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. StPO	12	29	8	23	72
endgültige Einstellung - § 153a Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. StPO	20	24	4	54	102
endgültige Einstellung - § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO	-	4	6	4	14
endgültige Einstellung - § 153a Abs. 1 Nr. 3 StPO	1	5	-	3	9
endgültige Einstellung - § 153a Abs. 1 StPO (sonst. Aufl. o. Weis.)	-	3	-	1	4
endgültige Einstellung - § 154d StPO	-	-	-	1	1
endgültige Einstellung - § 154 StPO	476	504	298	804	2082
endgültige Einstellung - § 45 Abs. 2 JGG	61	77	45	119	302
endgültige Einstellung - § 45 Abs. 2 JGG (TOA - J/H)	6	-	3	2	11
endgültige Einstellung - § 45 Abs. 3 JGG	1	2	-	4	7
endgültige Einstellung - § 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO (TOA)	6	-	-	2	8
Einstellung - § 153b Abs. 1 StPO	1	1	-	-	2
Einstellung - § 153 Abs. 1 StPO	372	427	177	517	1493
Einstellung - § 154b StPO	8	5	1	8	22
Einstellung - § 376 ff. StPO	-	-	-	5	5
Einstellung - § 45 Abs. 1 JGG, § 153 StPO	70	206	127	283	686
Einstellung - § 170 Abs. 2 i. V. m. § 152 Abs. 2 StPO	-	1	2	4	7
Einstellung - § 170 Abs. 2 StPO	414	768	402	709	2293
Einstellung - § 19 StGB	39	37	17	43	136
Einstellung - § 20 StGB	17	32	6	60	115
Vorl. Einstellung - § 153a Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. StPO	1	-	-	-	1

Vorl. Einstellung - § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO	-	-	-	1	1
Vorl. Einstellung - § 154d StPO	-	-	-	1	1
Vorl. Einstellung - § 154f StPO	20	36	32	55	143
Vorl. Einstellung - § 154 Abs. 1 StPO	28	20	20	20	88
<b>Summe Einstellungen</b>	<b>1553</b>	<b>2181</b>	<b>1148</b>	<b>2723</b>	<b>7605</b>

Eine weiter gehende Aufschlüsselung der Zahlen nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Frage 9: Welche prozessualen Möglichkeiten stehen den Verkehrsverbänden bzw. Staatsanwaltschaften offen, falls ein Bußgeld nicht bezahlt wird?

zu Frage 9: Die Landesregierung kann aus den zu Fragen 2 und 3 genannten und hier entsprechend geltenden Gründen keine Auskunft zu den zivilprozessualen Optionen der Verkehrsverbände geben. Die von den Verkehrsunternehmen gegebenenfalls auf der Grundlage der jeweiligen Beförderungsbedingungen erhobenen „erhöhten Beförderungsentgelte“ sind keine „Geldbußen“ im rechtstechnischen Sinne, sondern zivilrechtlicher Natur, und unterliegen dementsprechend nicht einer Vollstreckung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Die Staatsanwaltschaft nimmt die Ermittlungen eines vorläufig gemäß § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellten Verfahrens bei Nichtzahlung der Geldauflage, die in der strafrechtlichen Praxis auch als „Geldbuße“ bezeichnet wird, wieder auf und kann beispielsweise Anklage erheben oder das Verfahren erneut einstellen.

Frage 10: Wie endeten derartige Verfahren in den letzten fünf Jahren (bitte aufschlüsseln nach Staatsanwaltschaft und Verfahrensbeendigung)?

zu Frage 10: Die Frage kann nicht beantwortet werden, da entsprechende valide statistische Daten nicht erhoben werden können. Im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister MESTA wird zwar die Wiederaufnahme von Verfahren, nicht jedoch der Anlass vermerkt.